

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



14.422 n Pa. Iv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 17. August 2018

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 17. August 2018 über eine Fristverlängerung beraten.

Mit der Initiative wird die Einführung des Instruments eines parlamentarischen Vetos gegenüber Verordnungen des Bundesrates verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es werden die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen, damit die eidgenössischen Räte zu bundesrätlichen Verordnungen ein einfaches Veto, ohne Möglichkeit auf Abänderung, einlegen können. Das Verordnungsveto orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

1. Rechtsetzende Verordnungen und Verordnungsänderungen sind vor ihrer Inkraftsetzung der Bundesversammlung zu übermitteln; ausgenommen sind Verordnungen nach Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.
2. Stellt mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates innerhalb von 14 Tagen den Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung, so behandelt ihn der Rat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session.
3. Stimmt der Rat dem Antrag zu, geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im anderen Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.
4. Eine Verordnung oder eine Verordnungsänderung kann in Kraft gesetzt werden, wenn die Frist nach Absatz 2 unbenutzt abgelaufen ist oder ein Rat das Veto abgelehnt hat.

1.2 Begründung

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, "Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament", eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. Aus meiner Sicht ist dies nicht immer praktikabel, da es auch zu vom Parlament unerwünschten Verordnungsänderungen kommen kann, ohne dass dies der Gesetzgeber im Voraus geahnt hätte. Um die Diskussion in der Bundesversammlung nicht nur auf das in der parlamentarischen Initiative 14.421 vorgeschlagene Verfahren zu begrenzen, schlage ich entsprechend die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos vor, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft. Ich bin überzeugt, dass dieses Mittel massvoll eingesetzt wird und in erster Linie dazu dient, den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

2 Stand der Arbeiten

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat der Initiative am 16. Januar 2015 Folge gegeben; die Schwesterkommission des Ständerates hat aber am 20. August 2015 ihre Zustimmung zur Ausarbeitung einer Vorlage verweigert. Nachdem der Nationalrat am 27. April 2016 der Initiative Folge gegeben hat, hat die Kommission des Ständerates am 25. August 2016 ihre Zustimmung erteilt. Damit hat die Kommission des Nationalrates den Auftrag erhalten, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten. Kann sie diese Frist nicht einhalten, so muss sie dem Rat beantragen, die Frist zu verlängern oder die Initiative abzuschreiben (Art. 113 ParlG).

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2018 einen Vorentwurf ihres Sekretariates beraten und in der Gesamtabstimmung mit 19 zu 5 Stimmen angenommen. Zum Vorentwurf der Kommission wurde am 21. Juni 2018 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet; die Frist für die Vernehmlassung



endet am 12.Okttober 2018. Anschliessend wird die Kommission die Ergebnisse der Vernehmlassung auswerten und die Vorlage definitiv dem Rat unterbreiten können. Gleichzeitig wird der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Vorlage wird somit voraussichtlich in der Frühjahrssession 2019 für den Nationalrat behandlungsreif sein.

3 Erwägungen der Kommission

Die Arbeiten der Kommission sind weit vorangeschritten und können voraussichtlich bald abgeschlossen werden. Unter diesen Umständen soll die mit der Herbstsession 2018 ablaufende Frist verlängert werden, damit der Nationalrat über das Ergebnis der Arbeiten der Kommission entscheiden kann.